

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 176 (2010)

Heft: 03

Artikel: Die "Responsibility to Protect" : Schutzverantwortung

Autor: Holenweger, Michael

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die «Responsibility to Protect» – Schutzverantwortung

Humanitäre Intervention vs. staatliche Souveränität? Das Konzept der «Schutzverantwortung» löst seit einigen Jahren heftige Diskussionen aus und wird die aktuelle Debatte über die Pflicht zu Peace Support Einsätzen über längere Zeit mitbestimmen. Der Autor sucht nach Antworten und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für ein umstrittenes, aber wichtiges Einsatzkonzept der staatlichen Gewalt. (My)

Michael Holenweger

Die humanitäre Katastrophe und der Staatszerfall in Somalia 1992, der Völkermord in Ruanda 1994 und das Massaker von Srebrenica in Bosnien 1995 führten dazu, dass sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) mit dem Dilemma der «humanitären Intervention» auseinanderzusetzte.¹

Die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) stellte in ihrem Bericht fest, dass das Interventionsverbot der VN-Charta formal zu respektieren sei, indem sie nicht von einem Recht zur Intervention, sondern von einer Schutzverantwortung (Responsibility to Protect – R2P) der souveränen Staaten gegenüber seiner eigenen Bevölkerung ausging. Der Bericht über die R2P rückte die betroffene Bevölkerung in den Vordergrund und koppelte die Souveränität an die staatliche Verantwortung. Wenn der Staat nicht in der Lage ist, z. B. aufgrund eines internen Krieges oder nicht willens ist, seine Be-

völkerung vor Genozid oder Kriegsverbrechen zu schützen, wird eine Schutzverpflichtung der internationalen Gemeinschaft proklamiert. Nach Auffassung der ICISS sollte in diesem Fall der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates hinter der internationalen Schutzverantwortung zurückstehen.

Seit dem tropischen Zyklon Nargis in Myanmar und den anhaltenden Kämpfen zwischen der Regierung und den Rebellen im Sudan mit Tausenden von Toten, hat die Diskussion bezüglich humanitären Interventionen zugenommen. Zentraler Punkt bei der R2P-Debatte ist das Dilemma zwischen der völkerrechtlichen Legitimation von humanitären Interventionen und der moralischen Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte.²

Bis anhin gehören völkerrechtliche Grundsätze wie das Gewaltverbot, das

Souveränitätsprinzip oder das Nichteinmischungsgebot in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Dies betrifft sowohl die einzelnen Staaten als auch die VN selber. Ausdrücklich vom Interventionsverbot ausgenommen sind Zwangsmassnahmen des Kapitel VII der VN Charta, bei denen der Sicherheitsrat der VN eine Menschenrechtsverletzung in einem Land oder eine Bedrohung des Friedens, beziehungsweise eine Angriffshandlung gemäss Artikel 39 feststellt.

ICISS-Kriterien für eine militärische Intervention

Die ICISS hat vorgeschlagen, die Entscheidung zu einer militärischen Intervention an folgende Kriterien zu binden:

- eine militärische Intervention wird erst nach der Ausschöpfung aller anderen vorhandenen Möglichkeiten in Betracht gezogen
- eine militärische Intervention kann nur dann legitim sein, wenn es sich um eine akute Bedrohung einer grossen Anzahl von Menschen handelt und der Staat dabei nicht in der Lage oder willens ist, einzutreten, oder wenn in grossem Umfang ethnische Säuberungen stattfinden
- es muss eine aufrichtige Absicht vorliegen, bei der versucht wird, das Leiden zu beenden oder zu vermeiden
- es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei dem die Dauer und Intensität des Eingriffs nicht weiter gehen soll, als es für den Schutz der Zivilbevölkerung unablässig ist
- zum Schluss muss die militärische Intervention Aussicht auf Erfolg haben.

Änderung des Souveränitätsbegriffs?

Gegenüber dem Konzept der ICISS stehen die Sorgen und Befürchtungen vieler



Staaten, dass durch eine Verankerung der R2P es zu immer tiefer gehenden und weiter reichenden Interventionen in die staatliche Souveränität kommen könnte. Einzelne Staaten des Westens wollten eine Aufweichung des Souveränitätsbegriffs, um in aktuelle innerstaatliche Krisen und Konflikte eingreifen zu können. Andere Staaten wie Russland und China beharrten jedoch auf dem bisherigen völkerrechtlichen Status quo, der primären einzelstaatlichen Verantwortung, sowie dem Vorrang der staatlichen Souveränität und dem Prinzip der Nichteinmischung, da sie befürchteten, dass die R2P zu neuem Kolonialismus führen würde.³

Anwendungsbereich der R2P

Die GV der VN stimmte am Weltgipfel 2005 in New York der R2P nur unter erheblichen Vorbehalten zu. Das Abschlussdokument verneinte weder ein Recht oder sogar eine Pflicht der R2P zur Militärintervention, noch wurden die Prinzipien der staatlichen Souveränität und territorialen Integrität ausgehebelt.⁴

Die Beschränkung der Anwendung der R2P auf Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterscheidet sich deutlich vom ursprünglichen Konzept der ICISS, bei deren Bericht auch Prozesse des Staatszerfalls in Verbindung mit Naturkatastrophen, Bürgerkriegen oder Hungersnöten als möglicher Interventionsgrund in Betracht gezogen wurden.

Der Sicherheitsrat hat aber in diversen Resolutionen auf die entsprechenden Absätze der R2P Bezug genommen und die Erwägungen der GV nochmals ausdrücklich bestätigt.⁵

Weiterentwicklung der R2P und des Völkerrechts

Für die Umsetzung der R2P wird es wichtig sein, dass sich die divergierenden Positionen annähern und es zu einem globalen Konsens über die Kriterien kommt. Wenn die R2P an fest definierte Kriterien gebunden ist, kann man zwischen völkerrechtlich unzulässigen Militäraktionen, die v.a. im nationalen Interesse von gewissen Staaten stehen und Militäraktionen, die als ultima ratio im Sinne der Beseitigung von massiven Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden, unterscheiden. Die Legitimationskriterien würden die Schwelle eines militärischen Eingreifens heraufsetzen und ad-hoc Koalitionen ächten.



Internationale Kontingente müssen von kurzfristiger Reaktionsfähigkeit bis zu langfristigem Wiederaufbau ein breites Einsatzspektrum abdecken. Bild: UN Photo/Marco Dormino

der internationalen Gemeinschaft stellen ein Exempel dar, wie im Sinne der R2P mit nichtmilitärischen Mitteln eine weitere Eskalation verhindert werden konnte. ■

Volltext unter www.asmz.ch / ASMZ aktuell.

1 Vgl. Annan Kofi, Reflections on Intervention, 35th Ditchley Foundation Lecture, Ditchley Park (UK), 26.06.1998; ders., Two Concepts of Sovereignty, Address to the 54th Session of the UN General Assembly, New York, 20.09.1999; We the peoples: The Role of the United Nations in the twenty-first century. Report of the Secretary-General, UN-Dok. A/54/2000, 27.03.2000, Abs. 215ff.

2 Vgl. United Nations, [http://www.un.org/english/Zu_Darfur:_Human_Rights_Council,_A/HRC/A/80_\(2007\).pdf](http://www.un.org/english/Zu_Darfur:_Human_Rights_Council,_A/HRC/A/80_(2007).pdf); zu Myanmar: General Assembly, A/63/341 (2008).

3 Vgl. Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations. Statement by Counselor Xie Bohua at Informal Consultations on Rule of Law, Human Rights and Democracy (Cluster III) of the Secretary-General's Report. <http://www.reformtheun.org/index.php/countries/240?theme=alt1>.

4 Vgl. United Nations, Resolution adopted by the General Assembly, A/RES/60/1, <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/487/60/PDF/N0548760.pdf?OpenElement>.

5 Vgl. Resolutionen 1674, 1679, 1706, 1755, 1769 und 1828.

6 Vgl. ICISS-Bericht, S.13

7 ICISS-Bericht 2001, S. 22

8 ICISS-Bericht 2001, S. 24 f

9 ICISS-Bericht 2001, S. 25

10 ICISS-Bericht 2001, S. 29f

11 ICISS-Bericht 2001, S. 39



Hptm
Michael Holenweger
lic. phil.
Assistent MILAK/ETHZ
Kdt Pz Gren Kp 29/2 (A)
8903 Birmensdorf